



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

In eigener Sache: neue Räumlichkeiten in Zürich ab dem 1. August 2017 und neue homepage www.credor.ch.

Ab dem **1. August 2017** befinden sich die Büroräumlichkeiten der Credor AG Zürich und der Credor AG Wirtschaftsprüfung im **Geschäftshaus Airgate, Thurgauerstrasse 40, 8050 Zürich Oerlikon, im 9. Stock**. Das Airgate (www.airgate.ch) ist sowohl mit der S-Bahn wie auch dem Tram bequem zu erreichen. Es befindet sich eine Tram-Haltestelle direkt vor dem Gebäude. Für Personen, die mit dem Auto anreisen, steht eine Parkgarage zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auf unserer neu gestalteten homepage www.credor.ch.

Keine unentgeltliche Rechtspflege für juristische Personen

Dem Bundesgericht bot sich in diesem Urteil die Gelegenheit, seine Rechtsprechung betreffend unentgeltliche Rechtspflege für juristische Personen zu präzisieren.

In diesem Fall ging es um die Auflösung einer GmbH von Amtes wegen, nachdem die GmbH die ihr angesetzte Frist zur Eintragung eines neuen Domizils ungenutzt verstreichen liess. Für eine Klage gegen den Vermieter ihres Geschäftslokals beantragte die GmbH, es sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege sowohl für die Gerichts- als auch für die Anwaltskosten zu gewähren. Dieses Gesuch wurde erstinstanzlich gutgeheissen, vom Obergericht jedoch abgelehnt.

Das Bundesgericht rief zunächst in Erinnerung, dass juristische Personen grundsätzlich weder die unentgeltliche Prozessführung noch eine Verbeiständung beanspruchen könnten. Sie seien weder arm noch bedürftig, sondern bloss zahlungsunfähig oder überschuldet. Ein bundesrechtlicher Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege könne ausnahmsweise dann bestehen, wenn das einzige Aktivum der juristischen Person im Streit liege und neben ihr auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos seien. Weiter erwähnte das Bundesgericht, dass die *unentgeltliche Rechtspflege juristischen*

Personen auf alle Fälle zu verweigern sei, wenn das Verfahren, für das sie beansprucht werde, deren Weiterexistenz nicht sichere.

Fazit: Juristische Personen können nur in seltenen Fällen mit unentgeltlicher Rechtspflege rechnen. (Quelle: BGE 4A_75/2017 vom 22.5.2017)

Eine kurze Arbeitsverweigerung ist kein Grund für eine fristlose Entlassung

Ein Lastwagenchauffeur ging nach einem Streit mit dem Vorgesetzten einfach nach Hause. Noch am selben Tag kündigte ihm der Chef fristlos. Der Chauffeur forderte den Lohn bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sowie zwei weitere Monatslöhne wegen ungerechtfertigter fristloser Kündigung.

Die Gerichte des Kantons Basel gaben dem Chauffeur Recht. Eine kurze unentschuldigte Absenz ohne vorgängige Verwarnung reiche nicht für eine fristlose Kündigung. (Quelle: Appellationsgericht Basel-Stadt, Urteil ZB.2016.14 vom 16.1.2017)

Ist der Zugang der deklarierten Vermögenswerte aus Einkommen nachweisbar?

Ein Ehepaar kaufte Autos im Wert von CHF 300'000 und deklarierte diese in der Folge als Vermögen. Da wurde das Steueramt hellhörig: Aufgrund des Vorjahres-Vermögens und der deklarierten Einkünfte im aktuellen Jahr war gar nicht genug Geld für diesen Kauf vorhanden. Deshalb nahm das Steueramt an, es existiere eine nicht deklarierte Geldquelle und rechnete dem Ehepaar ein zusätzlich zu versteuerndes Einkommen von CHF 142'000 auf.

Vor Gericht argumentierte der Ehemann, das Geld stamme von einem zinslosen Darlehen seines Vaters. Doch dafür gab es keine Belege, sodass auch das Bundesgericht das Vorgehen des Steueramts unterstützte. Die Tatsache, dass der Vater nachträglich eine Darlehensbestätigung einreichte, nützte nichts. (Quelle: BGE 2C_183/2017 vom 6. März 2017)

Vorfälligkeitsentschädigungen sind steuerlich absetzbar

Bei der vorzeitigen Auflösung einer Hypothek fallen sogenannte Vorfälligkeitsentschädigungen an. Diese Entschädigungen sind bei der Grundstückgewinnsteuer als Anlagekosten abziehbar, wenn die Auflösung der Hypothek in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem Verkauf der Liegenschaft erfolgt.

Wurde die Hypothek unmittelbar vor dem Verkauf der Liegenschaft endgültig und vollumfänglich aufgelöst und nicht durch eine neue Hypothek ersetzt, kann die Vorfälligkeitsentschädigung bei der Grundstückgewinnsteuer gewinnmindernd angerechnet werden. Diese Ausgestaltung der Entschädigung erfüllt die Voraussetzungen für die Annahme abzugsfähiger „Anlagekosten“ gemäss Art. 12 StHG, welche bei der Ermittlung des Grundstücksgewinns zu berücksichtigen sind.

Aber Vorsicht: Ein Abzug ist nur erlaubt, wenn die aufgelöste Hypothek durch eine andere Hypothek beim gleichen Kreditgläubiger ersetzt wird. Eine doppelte Berücksichtigung der Vorfälligkeitsentschädigung sowohl bei der Grundstückgewinnsteuer als auch bei der Einkommensteuer ist gemäss bisheriger Rechtsprechung in jedem Fall ausgeschlossen. (Quelle: BGE 2C_1165/2014, 2C_1148/2015)

Elektronische Beschwerde nur bei gesetzlicher Regelung gültig

Bei kantonalen Gerichten können Beschwerden nur dann gültig in elektronischer Form eingereicht werden, wenn dafür eine spezifische gesetzliche Regelung besteht. Das Bundesgericht wies die Beschwerde eines Mannes ab, auf dessen elektronisch unterzeichnete und übermittelte Beschwerde die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts Wallis nicht eingetreten ist.

Das Bundesgericht bestätigt, dass für elektronische Beschwerden in jedem Kanton eigene gesetzliche Regeln bestehen müssen. Verzichtet ein Kanton darauf, ist es nicht möglich, Beschwerden elektronisch gültig einzureichen. (BGE 8C_455/2016 vom 10.2.2017)

Keine Ansetzung von Nachfrist bei Wohnungs- und Geschäftsräumen-Übergabe nötig

Gemäss Mietrecht muss der Mieter die Sache in dem Zustand zurückgeben, der sich aus dem vertragsgemässen Gebrauch ergibt.

Kommt der Mieter auf den Abgabetermin seinen Verpflichtungen nicht oder unvollständig nach, gerät er in Verzug. Sofern sich unmittelbar an das auslaufende ein neues Mietverhältnis anschliesst, ergibt sich aus den Umständen, dass der Mieter seine Rückgabeleistung (z.B. Reinigung) nicht nachträglich erbringen kann. Deshalb braucht der Vermieter keine Nachfrist anzusetzen und kann die erforderlichen Arbeiten (z.B. Instandstellung) auf Kosten des Mieters zu marktüblichen Bedingungen ausführen lassen.

Verlustverrechnung während sieben Jahren möglich

Unternehmen können während sieben Jahren ihre Verluste mit den Gewinnen verrechnen, womit der steuerbare Gewinn reduziert werden kann. Das steuerpflichtige Unternehmen hat keine Wahl, wann, ob und wie viel es von den aufgelaufenen Verlusten mit Gewinnen verrechnet. Die chronologische Reihenfolge ist entscheidend.

Verluste dürfen auch mit ausserordentlichen Einkünften verrechnet werden. Dividendenerträge oder Kapitalgewinne auf Beteiligungen taugen aber selten für die Verlustverrechnung, da diese möglicherweise nicht besteuert werden.

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.